

Pflanzenschutzamt Hannover
Sachgebiet Pflanzengesundheit/Information

Informationen zum Pflanzenpass

Stand: 07/2019

Was ist der Pflanzenpass?

Mit der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (gültig ab 14.12.2019) gibt es genaue Vorgaben zum Pflanzenpass, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Der Pflanzenpass ist dann ein eigenständiges amtliches Etikett, das an den jeweiligen Handelseinheiten (Pakete, Bündel, Behälter usw.) passpflichtiger Ware anzubringen ist. Eine Kombination aus Etikett und Lieferschein wie beim bisherigen Pflanzenpass ist nicht vorgesehen.

Mit dem Pflanzenpass wird u.a. die Freiheit von geregelten Schädlingen bestätigt. Dazu zählen zum einen die Quarantäneschädlinge, die nicht oder nur begrenzt in der EU vorkommen, aber auch die sogenannten RNQPs (regulated non-quarantine pests / geregelte nicht-Quarantäneschädlinge). Letztere werden vor allem mit Pflanzen zum Anpflanzen verschleppt, kommen aber bereits in der EU vor und können bekämpft werden. Zum Teil liegen für diese Schädlinge Schwellenwerte vor, die nicht überschritten werden dürfen.

Die EU-Kommission veröffentlicht bis zum 14.12.2019 einen Rechtsakt, in dem die geregelten Schädlinge gelistet sind. Die Anhänge I und II der derzeit gültigen Richtlinie 2000/29/EG werden dabei übernommen.

Was ist passpflichtig?

Passpflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sind nach Artikel 79 (1) der EU-Verordnung 2016/2031 geregelt. Grundsätzlich gilt eine Passpflicht für alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen. Diese sind nach Definition Pflanzen, die...

- angepflanzt bleiben (z.B. Beet-, Balkon-, Grün- und Kübelpflanzen),
- angepflanzt werden (z.B. Stecklinge, Edelreiser, Gewebekulturen, Jungpflanzen) oder
- wieder angepflanzt werden (z.B. Baumschulpflanzen, Setzlinge, Zwiebeln, Knollen).

Auch Samen wichtiger Kulturpflanzen (z.B. Sonnenblumen, Tomaten, Getreidearten) sind passpflichtig.

Ausgenommen von der Pflanzenpasspflicht sind Waren, die direkt an den Endnutzer abgegeben werden. Dies ist jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt (z.B. Hobbygärtner). Die vorgenannte Ausnahme gilt allerdings **nicht** für die Verbringung per Fernabsatz (Internethandel) sowie für die Verbringung in Schutzgebiete. In diesen Fällen muss die Ware bis zum Endnutzer mit einem Pflanzenpass versehen werden.

Wer stellt Pflanzenpässe aus?

Die Ausstellung von Pflanzenpässen kann entweder durch die zuständige Behörde oder durch ermächtigte Unternehmer erfolgen. Unternehmer, die mit passpflichtigen Waren Handel betreiben, müssen beim Pflanzenschutzdienst einen Antrag auf Registrierung stellen und können in diesem Zuge auch eine Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen beantragen. Voraussetzung für die o.g. Ermächtigung sind Kenntnisse über die Symptome von geregelten Schädlingen, regelmäßige visuelle Kontrollen der Pflanzenbestände und das Vorhandensein von Systemen zur Rückverfolgbarkeit.

Ein ermächtigter Unternehmer darf nur für die Ware Pflanzenpässe ausstellen, für die er selbst verantwortlich ist. Darüber hinaus werden ermächtigte Unternehmer mindestens einmal jährlich vom Pflanzenschutzdienst kontrolliert.

Wie sieht der Pflanzenpass aus?

In der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 ist das Format des Pflanzenpasses festgelegt:

- Die Angaben des Pflanzenpass müssen in einem rechteckigen oder quadratischen Feld angeordnet und ohne Sehhilfe lesbar sein.
- Die Angaben des Pflanzenpasses müssen deutlich von anderen Angaben getrennt werden.
- Die Flagge der Europäischen Union ist in der oberen linken Ecke anzubringen. Diese kann in Farbe oder mit weißen Sternen auf schwarzem Grund bzw. schwarzen Sternen auf weißen Grund aufgedruckt werden.
- Das Wort „Plant Passport“ oder „Plant Passport – PZ“ in englischer Sprache (und ggf. davor in einer Amtssprache der Union) ist in der oberen rechten Ecke aufzudrucken.

Dabei ist zu beachten, dass die Flagge nicht zwingend in den Originalfarben der EU-Flagge (blauer Grund, gelbe Sterne) abgebildet werden muss. Ein einfarbiger Druck auf farbige Etiketten/Töpfe o.ä. ist möglich, sofern die Abbildung kontrastreich genug ist, um Hintergrund und Sterne voneinander abgrenzen zu können.

Verpflichtend ist die englische Bezeichnung „Plant Passport“ in der oberen rechten Ecke. Optional kann das Wort „Pflanzenpass“ mit einem Schrägstrich vor der englischen Bezeichnung stehen.

Neben den formalen Anforderungen ist außerdem festgelegt, welche inhaltlichen Angaben auf dem Pflanzenpass gemacht werden müssen:

- Der Buchstabe A gefolgt vom botanischen Namen oder der Taxa der betroffenen Pflanzen.
- Der Buchstabe B gefolgt von dem Kürzel des Mitgliedstaates und der amtlichen Registriernummer des verantwortlichen Unternehmers.
- Der Buchstabe C für den betriebseigenen Rückverfolgungscode, der einen Rückschluss auf Partie, Serie oder Lot gibt. Dieser Code kann z.B. durch Bar- oder QR-Codes ergänzt werden.
- Der Buchstabe D gefolgt von dem Namen oder dem Kürzel des Ursprungslandes der Pflanzen.

A:



B:



Abbildung 1: Beispiele für den allgemeinen (A) und Schutzgebiets- (B) Pflanzenpass.

Die deutsche Registriernummer enthält bereits das notwendige Kürzel „DE“.

Der Rückverfolgbarkeitscode wird vom Unternehmer nach einem eigenen System vergeben. Er dient der Rückverfolgung im Falle des Auftretens eines geregelten Schädlings. Wichtig ist dabei, dass der Code Aufschluss über Herkunft (Lieferant) und Abnehmer (Empfänger) sowie ggf. Produktionsflächen der Pflanzen gibt.

Bei Waren, die bereits für den Endnutzer vorbereitet sind – d.h. es erfolgen keine weiteren wesentlichen Kulturmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit haben – kann auf den Rückverfolgbarkeitscode verzichtet werden. Das Feld hinter dem Buchstaben C bleibt in dem Fall leer. Die EU-Kommission behält sich vor Ausnahmen von dieser Sonderregelung festzulegen, z.B. für Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa*. Eine Veröffentlichung der Liste von Pflanzen, bei denen der Rückverfolgbarkeitscode auch bis zum Endverbraucher verpflichtend ist, wird voraussichtlich bis zum 14.12.2019 erfolgen.

Das hinter Buchstabe D anzuführende Ursprungsland ist in der Regel das Land, in dem die Ware produziert wurde. Dieses kann sich ändern, wenn besondere Kulturschritte erfolgen, die die Pflanzengesundheit beeinflussen, z.B. das Eintopfen unbewurzelter Stecklinge. Saatgut behält immer seinen Ursprung.

Wann muss ein Pflanzenpass ausgestellt werden?

Passpflichtige Ware muss im gewerblichen Handel innerhalb des EU-Binnenmarkt mit einem Pflanzenpass versehen werden. Nur bei der direkten Abgabe an den Endnutzer ist die Weitergabe des Pflanzenpasses nicht notwendig (Ausnahme Schutzgebiete und Fernabsatz bzw. Internethandel). Eine Übersicht zur Passweitergabe beim Handel von passpflichtigen Waren im EU-Binnenmarkt ist in Abbildung 2 dargestellt.

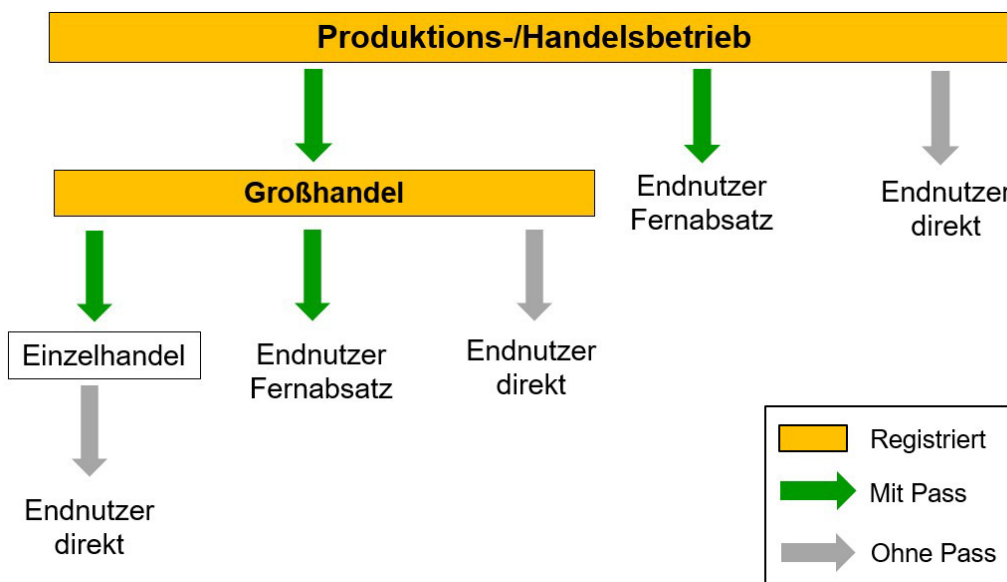


Abbildung 2: Der Pflanzenpass im Handel.

Bei der Verbringung zwischen Betriebsstätten eines registrierten Unternehmens, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, ist kein Pflanzenpass vorgeschrieben.

Wo muss der Pflanzenpass angebracht werden?

Der Pflanzenpass muss gut sichtbar an der Ware angebracht werden. Dies kann je Handelseinheit geschehen. D.h. bei Verbringung von Waren als Bündel, Pakete oder in Behältern reicht ein Pflanzenpass pro Handelseinheit.

Wann muss ein Pflanzenpass ersetzt werden?

Wenn eine größere Sendung aufgeteilt und anschließend zu gewerblichen Abnehmern weiterverbracht wird, sind Pflanzenpässe zu ersetzen (sofern die Pflanzen nicht einzeln mit einem Pflanzenpass versehen sind). Dies kann nur durch ermächtigte Unternehmer erfolgen. Voraussetzung für das Ersetzen eines Pflanzenpasses ohne erneute phytosanitäre Untersuchung ist die Gewährleistung der Rückverfolgung (u.a. Aufbewahrung des ersetzten Pflanzenpasses), die weiterhin vorliegende Erfüllung der phytosanitären Anforderungen und keine Veränderung der Wareneigenschaften.

Gibt es eine Aufbewahrungsfrist für Pflanzenpässe?

Für alle selbst ausgestellten Pässe sowie Ersatz-Pässe besteht eine Dokumentationspflicht. Ebenfalls muss dokumentiert werden, welche Pflanzenpässe man mit welchen Angaben von welchem Lieferanten bekommen hat. Diese Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sinnvoll könnte daher sein, den Pflanzenpass **zusätzlich** auf den Lieferschein zu drucken, damit der Kunde einfacher seiner Aufbewahrungspflicht nachkommen kann.

Gibt es eine Übergangsfrist für „alte“ Pässe?

Pflanzenpässe, die bis zum 14.12.2019 ausgestellt wurden, behalten bis zum 14.12.2023 ihre Gültigkeit. Dies betrifft z.B. bereits passpflichtiges Saatgut, das vor dem 14.12.2019 abgefüllt und etikettiert wurde.

Vorgedruckte Etiketten für Pflanzen können nicht als Pflanzenpass verwendet werden. Eine aufgedruckte Registriernummer des Betriebes ist nach neuem Format **kein** Pflanzenpass, sondern lediglich ein Teil davon (siehe Angabe B im Pflanzenpass).

Welche Pflichten hat ein ermächtigter Unternehmer?

Generell gilt für jede Person eine Meldepflicht bei Verdacht des Auftretens eines Quarantäneschädling an Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenständen.

Ermächtigte Unternehmer sind verpflichtet, kritische Punkte in ihrem Betrieb zu ermitteln und ihren Produktionsablauf so zu überwachen, dass keine Gefahr einer Verschleppung oder Verbreitung von geregelten Schädlingen besteht. Auch das beteiligte Personal ist dementsprechend zu schulen.

Darüber hinaus muss ein ermächtigter Unternehmer über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um seinen Bestand auf das Auftreten von Quarantäneschädlingen überwachen zu können und ggf. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine weitere Verbreitung und Verschleppung zu vermeiden. Um dies gewährleisten zu können, sind u.a. Systeme zur Rückverfolgbarkeit von Warensendungen essentiell.

Über all diese Aspekte sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Was muss ein bereits registrierter Betrieb tun?

Betriebe, die bereits beim Pflanzenschutzdienst registriert sind, behalten ihre derzeitige Registrierungsnummer. Die Bestimmungen des neuen Pflanzenpasses müssen ab dem 14.12.2019 für alle umgesetzt werden. Darüber hinaus sind die Betriebe verpflichtet, bis zum **14. März 2020** ~~30. April 2020~~, den Registrierungsantrag auszufüllen und ihre Registrierungsdaten auf diese Weise zu aktualisieren.

Was muss bei dem Antrag auf Registrierung beachtet werden?

Ein Betrieb wird in der Regel nur einmal bei der zuständigen Behörde registriert. Weitere Betriebsteile werden im Antrag mit angegeben. Sollten sich diese in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedsstaat befinden, so sind diese gesondert bei der zuständigen Behörde zu registrieren.

Weiterführende Links:

Informationen zur neuen Pflanzengesundheitsverordnung und Registrierungsantrag
<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/pflanze/nav/502/article/34191.html>

Rechtliche Regelungen
<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/regelungen-eu---pflanzenquarantaene.html>

Kontakt:

Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen
SG 3.7.2 Pflanzengesundheit/Information
Telefon: 0511 4005-2210
Telefax: 0511 4005-2215
E-Mail: HR.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de